

Pachtvertrag

§ 1 Herr/Frau.....
wohnhaft.....

(nachfolgend Pächter genannt)

pachtet vom Wasserskiclub Berlin e.V., Am Großen Wannsee 50 (nachfolgend WSC genannt)

den auf dem Wasserflächenplan mit Nr. bezeichneten Liegeplatz mit einer Länge von m.

§ 2 Dieser Pachtvertrag beginnt am 1. April 20.... und endet am 31. März des Folgejahres. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf durch einen eingeschriebenen Brief gekündigt wird und gilt nur für das vom Vorstand genehmigte Boot.

§ 3 Die Pacht für diese Länge beträgtEUR pro Jahr

und ist jährlich im Voraus zu zahlen. Änderungen dieses Pachtvertrages können auf der Hauptversammlung des WSC beschlossen werden und treten am darauf folgenden 1. April in Kraft, ohne dass es einer Kündigung seitens des WSC bedarf. Die fristgerechte Kündigungsmöglichkeit seitens des Pächters bleibt davon unberührt.

§ 4 Der Pächter stellt dem WSC ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von 1.000,00 EUR zur Verfügung. Dieses wird nach Beendigung des Pachtvertrages unter Aufrechnung gegen evtl. Zahlungsrückstände zurückerstattet.

§ 5 Der Pächter bestätigt, dass er volljährig ist und dass die auf der Pachtfläche abgestellten Gegenstände sein uneingeschränktes Eigentum sind. Er räumt an diesen Gegenständen dem WSC für dessen gesamte Ansprüche ein vertragliches Pfandrecht ein. Zum Vertragsende muss das Boot und alle abgestellten Sachen, aus dem Hafen und vom Grundstück des WSC entfernt werden. Nach einer Dauer von 3 Monaten hat der WSC das Recht, die nicht entfernten Sachen – Boot und Zubehör – zu versteigern oder entfernen zu lassen. Sollte nach Abzug der dem WSC Berlin zustehenden Forderungen ein Guthaben entstehen, wird dieses dem Pächter übergeben.

§ 6 Der Pächter verpflichtet sich, für die auf der Pachtfläche untergebrachten Sachen, insbesondere Boote, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Der Pächter erkennt die Satzung des WSC sowie die Haus- Grundstücks- und Steg- und Hafenordnung für sich als verbindlich an. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen dieselben oder gegen die guten Sitten steht dem WSC das Recht zu, den Pachtvertrag fristlos zu kündigen und sofortige Zahlung etwaiger Rückstände zu verlangen. Als grober Verstoß gilt vor allem jede Verletzung der zur Verhütung von Feuergefahr oder der zum Schutz der Umwelt getroffenen Bestimmungen.

- § 8 Eine Überlassung der gepachteten Fläche an Dritte ist ausgeschlossen.
- § 9 Der Pächter verzichtet dem WSC gegenüber auf alle etwaigen Ersatzansprüche wegen Personen- oder Sachschäden. Dieser Verzicht erstreckt sich auch auf Schäden, die beim Transport oder bei Reparaturen von abgestellten Gegenständen vorkommen sollten; er ist jedoch unwirksam, soweit der WSC durch eine Versicherung gedeckt sein sollte. Dieser Verzicht gilt auch für Familienangehörige oder Gäste des Pächters. Für Feuer- oder Diebstahlschäden besteht keine Haftung seitens des WSC.
- § 10 Sollte der WSC seinen Verpflichtungen aus diesem Pachtvertrag infolge nicht in seiner Person liegenden Gründen, z.B. höherer Gewalt, Eisgang o.a. Naturgewalten nicht nachkommen können, so stehen dem Pächter gegenüber dem WSC keinerlei Ansprüche aus diesem Vertrag zu.
- § 11 Alle Mitteilungen an den Pächter gelten als ihm zugegangen, wenn sie an die zuletzt genannte Anschrift gerichtet worden sind.
- § 12 Alle Abweichungen von vorstehendem Vertrag bedürfen schriftlicher Festlegung.
- § 13 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen erhalten. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die Regelung, die dem Sinn des Vertrages am nächsten kommt.
- § 14 Eine Ausfertigung dieses Vertrages habe ich erhalten. Die Haus- und Grundstücksordnung sowie die Hafens- und Stegordnung sind mir bekannt.
- § 15 evt. Zusätzliche Vereinbarungen:

.....
.....

Berlin, den.....

Unterschrift des Pächters

für den Verpächter